Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Die Ministerin

Heike Werner

Ihr Ansprechpartner:
Michael Fuchs

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 37-98324
Telefax +49 (361) 37-98820

Michael.Fuchs@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Dezember 2014

Unser Zeichen:
24-648

Erfurt,
11. Februar 2015

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Pflege-Selbsthilfeverband e. V.
Adelheid von Stösser
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2014 an Frau Ministerin Taubert
Nachtdienst in der Pflege – Soforthilfe gefordert!

Sehr geehrte Frau von Stösser,

für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2014 zum Nachtdienst in der Pflege dankt Ihnen Frau Ministerin Taubert, die das Amt zwischenzeitlich an mich übergeben hat.

Um Ihre Frage zufriedenstellend beantworten zu können, habe ich die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Thüringen und das Thüringer Landesverwaltungsamt – hier ist die Heimaufsicht für den Freistaat Thüringen angesiedelt – eingebunden.

Im Einzelnen kann ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

zu 1. Gibt es in Thüringen konkrete Vereinbarungen für die Besetzung der Nachtdienste in Pflegeheimen? Wenn ja, welche?

Im Freistaat Thüringen sind bisher rahmenvertraglich keine Personalschlüssel bzw. Personalanhaltswerte vereinbart worden. So sind demnach auch speziell für die Besetzung der Nachtdienste in Pflegeheimen keine konkreten Vereinbarungen geschlossen worden.

Für die Personalbewertung bei heimaufsichtsrechtlichen Prüfungen werden die Anforderungen, die sich aus den Regelungen des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) ergeben, zu Grunde gelegt.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 ThürWTG darf eine stationäre Einrichtung nur betrieben werden, wenn der Träger sicherstellt, dass die Beschäftigten in ausreichender Zahl, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern festgestellten Personalausstattungen, -richtwerten oder -quoten und der sonstigen Regelungen, vorhanden sind und

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit gewährleistet ist.

Für die Prüfung der personellen Ausstattung werden die Regelungen des § 5 Abs. 1 Heimpersonalverordnung (HeimPersV), die mit den Landesverbänden der Pflegekassen geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie auch hierzu ergangene Rechtsprechung zu Grunde gelegt. Darüber hinaus werden in die Bewertung auch die Struktur der Einrichtung, die baulichen bzw. räumlichen Gegebenheiten (z. B. mehrere Häuser, Anzahl der zu betreuenden Etagen, Größe der Wohnbereiche), die aktuelle Belegung (Grad der Pflegebedürftigkeit, Pflege- und Betreuungsschwerpunkte – z. B. Anteil dementiell erkrankter Heimbewohner) in die sich hieraus ergebende nächtliche Pflegesituation einbezogen.

zu 2. Mit welcher Besetzung des Nachtdienstes können HeimbewohnerInnen bei Ihnen bestenfalls rechnen? Mit welchem im schlechtesten Falle? Wie sind die Nachtdienste überwiegend besetzt?

Grundsätzlich wird in Pflegesatzverhandlungen nach § 85 SGB XI individuell ein Personalschlüssel, auf Grundlage einer bestimmten Belegungsstruktur, vereinbart. Die Organisation des Personaleinsatzes obliegt dem Träger der Pflegeeinrichtung.

Auffälligkeiten bei heimaufsichtsrechtlichen Prüfungen hinsichtlich einer unzureichenden Besetzung im Nachtdienst sind mitunter bei einzelnen Trägern von Einrichtungen festzustellen.
Überwiegend kommen in den Pflegeeinrichtungen 1 – 2 Pflegefachkräfte im Nachtdienst zum Einsatz. Die Heimaufsicht kann jedoch in der Regel auf Grund der knapp bemessenen Personalausstattung in fast allen Pflegeeinrichtungen, sowohl im Tag- als auch im Nachtdienst, nur die zwingend notwendige personelle Besetzung einfordern.

Für die nächtliche Personalbesetzung wird ein Orientierungswert von 1:50 bis 1:60 angenommen. Diese Orientierungszahl ist in den letzten 20 Jahren relativ konstant geblieben, während der Betreuungsbedarf stetig gestiegen ist und auch weiterhin zunehmen wird. Aufgrund der Zunahme des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Bewohner/-innen ist davon auszugehen, dass auch die nächtliche Personalbesetzung – und da gebe ich Ihnen Recht - bei dem hier angenommenen Orientierungssatz einer kritischen Überprüfung bedarf.

3. Werden Sie sich für die Verbesserung des Nachtdienstes einsetzen? Falls Ja, wann ist mit welcher Neuerung in Thüringen zu rechnen?

Auf Grund der Systematik des § 85 SGB XI werden Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen von stationären Pflegeinrichtungen zwischen den Trägern der Pflegeeinrichtung und den Leistungsträgern, wie z. B. Landesverbänden der Pflegekassen und Sozialhilfeträgern, vereinbart. Dabei wird je nach individuellem Bedarf der Einrichtung die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal geprüft. Die Notwendigkeit ergibt sich bspw. aus Ergebnissen von Qualitätsprüfungen nach den §§ 114 ff. SGB XI, den Ergebnissen der heimaufsichtsrechtlichen Prüfungen oder aus einer Änderung der Belegungsstruktur und des daraus ergebenen Mehraufwandes.

Im Rahmen des Thüringer Pflegepaktes, der bereits 2012 geschlossen wurde, haben fast alle an der Pflege beteiligten Verbände und Institutionen in Thüringen, wie z. B. das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, die Landesverbände der Thüringer Pflegekassen, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege etc., vereinbart, die Pflege in Thüringen zukunftsfähig zu gestalten. Dazu gehört auch eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen, um Löhne zahlen zu können, die sich möglichst an Tarifverträgen oder tarifvertragsähnlichen Strukturen orientieren. Über diesen Weg soll unter anderem erreicht werden, dass der Pflegeberuf in Thüringen eine deutliche Imageaufwertung erfährt und mehr junge und interessierte Menschen sich für diese Profession begeistern.

Über diese Punkte soll natürlich auch langfristig und nachhaltig die Sicherstellung der Pflege sowohl in den Tages- als auch in den Nachtstunden erreicht werden.

Ich wünsche Ihnen und dem Pflege-Selbsthilfeverband e. V. für die weitere Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Werner